

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 9

Artikel: Schweizerischer Berufsverband der Sozialarbeiter

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ein bei einer militärischen Schiessübung verletzter Wehrmann besserzustellen wäre als sein durch ein militärisches Motorfahrzeug oder Flugzeug geschädigter Dienstkamerad und wieso jenem im Gegensatz zu diesem der von der Militärversicherung nicht gedeckte Schaden zu ersetzen wäre.

Die Kläger beriefen sich allerdings noch auf die Rechtsgleichheit: Es bestehe kein Grund, Zivilpersonen und ihre Hinterbliebenen besserzustellen als Wehrmänner; die MO sei im Sinne der verfassungsmässigen Gleichheit vor dem Recht auszulegen. Hiezu bemerkte das Bundesgericht, dies würde angesichts der erwähnten strassen- und luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen wieder zu einer ungerechtfertigten Unterscheidung zwischen dem durch militärische Fahrzeuge und dem durch sonstiges militärisches Verhalten geschädigten Wehrmann führen. Die Bundeshaftung gegenüber Wehrmännern ist grundsätzlich anders geordnet als gegenüber Zivilisten. Die Bundesverfassung selber formuliert die Schadendeckungspflicht gegenüber Wehrmännern in Artikel 18, Absatz 2 zurückhaltend. Das MVG geht weit über das verfassungsrechtlich Gebotene hinaus. Die Leistungen nach MVG haben auch gewisse Vorteile gegenüber der Haftung nach MO. So kennt das MVG die Anpassung der Renten an die Teuerung (Artikel 25^{bis}) und begünstigt den geschädigten Wehrmann bei der Beweisführung (Artikel 4 und 5), anders als die MO. (Urteil vom 30.9.77.)

Dr. R. B.

Schweizerischer Berufsverband der Sozialarbeiter

Der Schweizerische Berufsverband der Sozialarbeiter hat in seiner Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1978 einem Antrag des Zentralvorstandes auf Änderung der Verbandsbezeichnung zugestimmt. Diese lautet nun:

Schweizerischer Berufsverband diplomierter Sozialarbeiter und Erzieher.

Diese Änderung entspricht der heutigen Realität, da Sozialarbeiter und Erzieher zwei verschiedene Berufe sind, die in einem Verband zusammengefasst werden. In Deutschland können wir die gleiche Entwicklung feststellen. Am 15. April 1978 wurde in Gernsbach der Berufsverband der Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen (BSH) gegründet.

Dass in den Berufsverband nur *diplomierte* Sozialarbeiter und Erzieher aufgenommen werden können, ersetzt praktisch weitgehend einen Titelschutz. Den gleichen Weg haben auch die österreichischen Kollegen beschritten, die schon seit vielen Jahren den "Berufsverband österreichischer Diplomfürsorger" kennen.

M. H.